

PFARRAMT UND PFARRERDIENSTRECHT – HOFFNUNG AUF EINHEIT

Christian Frehrking

Pfarrergesetze der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse

Das geltende Pfarrdienstrecht ist bis heute innerhalb der evangelischen Landeskirchen recht einheitlich geregelt. Neben den zwei großen Rechtskreisen, dem der ehemaligen EKU (sechs Landeskirchen) und dem der VELKD (acht Landeskirchen) halten die übrigen Kirchen (neun Kirchen) bisher daran fest, jeweils eigene Pfarrergesetze zu erlassen. Es existieren in den 22 Gliedkirchen der EKD derzeit also elf mehr oder weniger unterschiedliche Pfarrergesetze. Wobei festgehalten werden muss, dass sich einzelne gliedkirchliche Pfarrergesetze weitgehend an den Bestimmungen der Pfarrergesetze der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse orientieren.

Betrachtet man alleine die Zahl von elf Pfarrergesetzen, so kann man aufgrund dieser Betrachtung zu dem Schluss gelangen, dass sich die Kirchen hier eine Rechtsuneinheitlichkeit leisten, die nur noch historisch begründbar ist und die auf Grund der Veränderungen, vor die die evangelischen Kirchen in Deutschland gestellt sind, gerade auch unter finanziellen Aspekten, heute längst nicht mehr vertretbar ist.

Bei genauerem Hinsehen zeigt sich aber dass die unterschiedlichen Pfarrergesetze in den verschiedenen Landeskirchen und den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen zwar ungefähr denselben Regelungsumfang aufweisen, aber an wenigen, oft für die jeweiligen Kirchen entscheidenden Stellen, höchst unterschiedliche Bestimmungen enthalten. Dieses gilt insbesondere für die Rechte und Pflichten, denen ein Pfarrer oder eine Pfarrerin unterworfen ist, insbesondere in Fragen der Lebensführung.

Diese gewisse Vielfalt ist einerseits auf die unterschiedlichen Bekenntnisbindungen bzw. die daraus resultierende Verfasstheit der jeweiligen Kirche zurückzuführen, sie wird andererseits aber oft auch eher pragmatisch oder gar kirchenpolitisch begründet. Manchmal beruft man sich pauschal auf den schlichten Satz, dass derselbe Wortlaut der pfarrergesetzlichen Bestimmung auch in der Verfassung verankert sei und man deswegen an einer überkommenen Regelung festhalten müsse.

Aus den genannten Gründen erschien eine weitere Vereinheitlichung der Pfarrergesetze auf der Ebene der EKD lange Zeit als schwierig. Für manche war diese sogar fast undenkbar.

Versuche der Vereinheitlichung

Angesichts dieser Situation erarbeitete die Dienstrechtliche Kommission des Rates der EKD im Jahr 1996 Vorschläge zur Vereinheitlichung dienstrechtlicher Vorschriften in den Gliedkirchen der EKD. Die Organe der EKD haben die Vorschläge zwar zustimmend zur Kenntnis genommen und den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen empfohlen, die Vorschläge im Falle von Novellierungen und Gesetzesänderungen zu berücksichtigen. Dieses führte jedoch lediglich zu einer partiellen Vereinheitlichung der jeweiligen gliedkirchlichen Bestimmungen. Eine tiefgreifende Rechtsvereinheitlichung gelang nicht.

Insbesondere durch die Umgestaltung der EKD zur UEK erlahmte ein entscheidender Motor, der bis dahin stets darauf Bedacht gewesen war, das Pfarrdienstrecht der EKD fortzuentwickeln. Im Bereich der VELKD dagegen war man stets darauf bedacht, das Pfarrergesetz weiter aktuell zu halten und nahm einerseits die überwiegende Zahl der Vorschläge der Dienstrechtlichen Kommission auf und erließ andererseits insbesondere in den Pfarrergesetznovellen 2004 und 2007 umfassende Bestimmungen, wie beispielsweise zur Begleitung des Pfarrdienstes, die sich auf der Höhe der Zeit befinden.

Es bedurfte auf Ebene der EKD weiterer zehn Jahre der intensiven Diskussion in der Dienstrechtlichen Kommission und in den Organen bis auf Grund einer Initiative aus der Konföderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland im Jahr 2006 der Startschuss für die Erarbeitung des Entwurfes eines einheitlichen Pfarrdienstgesetzes der EKD fiel.

Entwurf eines einheitlichen Pfarrdienstgesetzes der EKD

Die Konföderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (EKM) stand im Jahr 2006 vor der Frage, ob die neu zu bildende Evangelische Kirche in Mitteldeutschland dem Pfarrergesetz der VELKD oder dem Pfarrdienstgesetz der UEK den Vorrang geben sollte. Sie entschied sich weder für das eine noch für das andere sondern regte stattdessen die Schaffung eines neuen einheitlichen EKD-Pfarrdienstrechts an.

Der Rat der EKD machte sich diese Anregung zu Eigen und beauftragte das Kirchenamt der EKD, die nötigen Vorarbeiten aufzunehmen und das Verfahren zur Erarbeitung eines einheitlichen Gesetzentwurfes mit der VELKD und der UEK abzustimmen. Nachdem es im Jahr 2005 gelungen war, ein einheitliches Kirchenbeamtenrecht der EKD in Kraft zu setzen und die Arbeiten am Entwurf eines einheitlichen Disziplinarrechts der EKD weit fortgeschritten waren, war

die Vereinheitlichung des Pfarrdienstrechts auf EKD- Ebene ein damals zwar gewagter aber durchaus folgerichtiger Schritt.

In der Zeit von Anfang 2007 bis Herbst 2008 erarbeitete eine erste Arbeitsgruppe von Dienstrechtsexperten fast aller Landeskirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse unter wissenschaftlicher Begleitung von Prof. de Wall (Erlangen) einen ersten Entwurf. Im Kirchenamt der EKD wurde dazu extra eine Projektstelle „Vereinheitlichung des Pfarrdienstrechtes“ mit einem Referenten geschaffen. Nachdem der erste Gesetzentwurf fertiggestellt worden war, setzte der Rat der EKD eine weitere Arbeitsgruppe aus Leitenden Geistlichen, Leitenden Juristen und Personalverantwortlichen ein, die den Gesetzentwurf weiterentwickelte. Danach wurde er den Gliedkirchen und den unterschiedlichen Fachkonferenzen auf Ebene der EKD und den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen in einem Vorabstellungsverfahren übersandt. Die Ergebnisse arbeitete die erste Arbeitsgruppe in den Gesetzentwurf ein.

Im September 2009 eröffnete der Rat der EKD das gliedkirchliche Stellungnahmeverfahren. Der durchaus straffe Zeitplan sieht vor, dass das Pfarrdienstgesetz der EKD auf der Tagung der EKD-Synode im Jahr 2010 beraten und beschlossen werden soll und dann für die EKD zum 1. Januar 2011 in Kraft treten wird. Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sollen noch im Jahr 2010 oder aber im Verlauf des Jahres 2011 ihre Zustimmung zu dem Gesetz gemäß Artikel 10 a Absatz 2 Buchst. b) u. c) GO.EKD der Grundordnung der EKD erklären, so dass zum heutigen Zeitpunkt als möglich erscheint, dass zum 1. Januar 2012 für die EKD, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse ein einheitliches Pfarrdienstgesetz der EKD gelten kann.

Ein solches einheitliches Pfarrdienstgesetz vermag für alle Beteiligten folgende positive wie negative Möglichkeiten zu eröffnen:

1. Da nur noch ein Gesetz fortgeschrieben werden muss, verringert sich der dafür erforderliche zeitliche, organisatorische, personelle und auch finanzielle Aufwand der Gliedkirchen. Der Aufwand, den die EKD zu erbringen hat steigt dagegen erheblich, da die Fortschreibung des Pfarrdienstgesetzes immer im Zusammenspiel mit den 22 Landeskirchen zu erfolgen hat.
2. Die Synoden der Gliedkirchen haben nur noch über die gliedkirchlichen, das Pfarrdienstgesetz ausführenden, Normen abzustimmen. Die Erfahrung aus der VELKD zeigt, dass die Landeskirchen gerade in jüngster Zeit verstärkt dazu übergegangen sind, dort, wo ihre Anregungen nicht zur Fortentwicklung des einheitlichen Pfarrergesetzes geführt haben, zumindest Öffnungsklauseln in das Gesetz einzutragen. Von diesen Öffnungsklauseln wurde dann in der Folgezeit von den verschiedenen Gliedkirchen in unterschiedlicher Weise Gebrauch gemacht. Dieses führte teilweise statt zur Vereinheitlichung zu einer weiteren Rechtszersplitterung, in Einzelfällen sogar

dazu, dass diese Normen im Nachhinein durch gerichtliche Entscheidung als unvereinbar mit dem Pfarrergesetz erklärt worden sind.

3. Ein einheitliches Pfarrdienstrecht ermöglicht eine Angleichung der Verwaltungspraxis und damit den Austausch von Erfahrungen und Kenntnissen zwischen den Landeskirchen. Gegebenenfalls könnte sogar die Erstellung einer einheitlichen Kommentierung des Pfarrdienstgesetzes gelingen

4. Die Pfarrerinnen und Pfarrer in den einzelnen Gliedkirchen werden nach gleichen gesetzlichen Bestimmungen behandelt, so dass wenigstens aus statusrechtlicher Sicht ein Wechsel zwischen den Gliedkirchen als besser möglich erscheint. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass die Schaffung eines einheitlichen Statusrechtes nur ein Baustein in einem Gesamtwerk ist, welches den Wechsel zwischen einzelnen Landeskirchen ermöglicht. Eine zunehmende Rolle spielen an dieser Stelle beispielsweise das Besoldungs- und Versorgungsrecht.

5. Letztlich kann ein einheitliches Pfarrdienstgesetz auch zu einer höheren Akzeptanz eines Kernbereiches des kirchlichen Rechts gegenüber staatlichen Stellen und der Öffentlichkeit führen.

Ausblick

Der weitere Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens zum Pfarrdienstgesetz, bzw. der sich daran anschließende Gesetzgebungsprozess zur Zustimmung zu dem einheitlichen Gesetz in den Gliedkirchen und den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen wird erweisen, ob und in wie weit die am Gesetzgebungsprozess Beteiligten wirklich bereit sind, sich auch im Pfarrerdienstrecht auf einheitliche und EKD- weit geltende Bestimmungen einzulassen. Stellt dieses doch zweifelsohne einen Kernbereich des Kirchenrechts dar.

Anhand des bisherigen Prozesses zur Erarbeitung darf festgehalten werden, dass es sich trotz aller Mühe und aller Abstimmungsprozesse lohnt, die Verwirklichung des Zieles hin zu einem einheitlichen Gesetz stringent zu verfolgen.

Im weiteren Fortgang müssen allerdings einerseits die den unterschiedlichen Pfarrergesetzen zu Grunde liegenden Bekenntnisse und die in den einzelnen Gliedkirchen der EKD daraus erwachsenen Traditionen beachtet, sowie andererseits die Debatte in Bezug auf einzelne Lebensführungsfragen behutsam und ernst fortgeführt werden.